



Albert Schweitzer Kinderdorf

Hessen e.V.

**PARTIZIPATION UND
KINDER- UND JUGENDSCHUTZ
IM ALBERT-SCHWEITZER-KINDERDORF
HESSEN E.V.**

ASK Hessen e.V., März 2024

Inhalt

1.	Vorwort	2
2.	Leitbild	6
3.	Gefährdungsmomente innerhalb der Einrichtung	8
3.1	Verhaltensampel	11
3.2	Schutzräume	12
4.	Prävention	13
4.1	Gefährdung durch Fachkräfte entgegenwirken	13
4.2	Prävention durch gelebte Partizipation	14
4.3	Geltende Leitregeln für ein gutes Zusammenleben	16
5.	Intervention	18
5.1	Beschwerdemanagement	18
5.2	Interventionspläne	18
5.2.1	Der vage Verdacht	19
5.2.2	Der erwiesene Verdacht	21
5.2.3	Grenzverletzungen unter Bewohner*innen	23
5.2.4	Wahrgenommen Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	25
6.	Anhang	27
6.1	Anhang I: Meldung besonderes Vorkommnis (MbV)	27
6.2	Anhang II: Satzung der Heimräte	28
6.3	Anhang III: HelpMeCard	34
6.4	Anhang IV: Dienstanweisung Beschwerdeverfahren	35

1. Vorwort

Die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer Hanau und Wetzlar (ASK) sind Einrichtungen der Jugendhilfe und gehören zu dem gemeinnützigen Träger Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.

Die Kinderdörfer verfügen über differenzierte stationäre, teilstationäre und ambulante Jugendhilfeangebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien.

Für die von uns betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nehmen die Kinderdörfer in wichtigen Entwicklungsphasen eine gewichtige Rolle ein.

Die Kinder und Jugendlichen sehen sich im Alltag mit vielfältigen Entwicklungsaufgaben, wie zum Beispiel der Entwicklung einer eigenen Identität, dem Aufbau von Beziehungen zu Gleichaltrigen und dem Umgang mit Sexualität, konfrontiert. Wir verpflichten uns, den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrem Lebensraum Entwicklungsfreiräume zu schaffen, um sich hierin frei erproben zu können.

Der durch uns gebotene Lebensraum muss hierfür vor jeder Form von Gewalt bestmöglich geschützt sein.

Entsprechend unserem Leitbild sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen sicheren Ort und ein tragfähiges Lebensumfeld bekommen, um ihnen im besten Fall die Rückführung in ihre Herkunftsfamilie zu ermöglichen bzw. die eigene Familiensituation zu erhalten, oder bei Bedarf einen dauerhaften Verbleib anzubieten, und perspektivisch in ein eigenständiges Leben gehen zu können.

Ein respektvoller Umgang mit den Grundrechten sowie eine aktive Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördert nicht nur eine positive individuelle Entwicklung, sondern ist auch ein Beitrag zu aktivem Kinder- und Jugendschutz. Entsprechend der Einrichtungsrichtlinien gilt für die Kinderdörfer Hessen e.V. folgendes Kinder- und Jugendschutzkonzept.

Ergänzt wird dieses durch ein sexualpädagogisches Konzept und ein medienpädagogisches Konzept. Zusammenfassend wird hierdurch ein Augenmerk auf die Prävention gelegt, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein gewaltfreieres und förderliches Aufwachsen zu sichern.

Grundlage der Konzepte sind die „Grundrechte und Heimerziehung“, wie sie 2000/2002 in Hessen verabschiedet wurden sowie das SGB VIII, §§ 8, 8a, 8b und die UN-Kinderrechtskonvention (1992).

Die Grundrechte beinhalten:

§ 1 Entfaltung der Persönlichkeit

Dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit entspricht der Anspruch auf Erziehung gemäß § 1 SGB VIII. Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen, neben der Wahrnehmung seines Wohls, zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu befähigen, ihn in die Lage zu versetzen, seine individuellen Bedürfnisse mit gesellschaftlichen Erwartungen derart in Einklang zu bringen, dass er eine handlungsfähige Persönlichkeit wird.

§ 2 Unantastbarkeit der Würde des Menschen

Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist oberster Grundsatz im Umgang mit den jungen Menschen. Werden erzieherische Sanktionen ergriffen, müssen sie in einem Zusammenhang mit der

vorausgegangen Verfehlung stehen und den Entwicklungsstand sowie die besondere Situation des jungen Menschen berücksichtigen. Bei Maßnahmen von einschneidender Bedeutung ist die Entscheidung nach einer gemeinsamen Beratung aller beteiligten Fachkräfte zu treffen.

Alle entehrenden Maßnahmen, insbesondere körperliche Züchtigung und diskriminierende Äußerungen, sind ausdrücklich untersagt. Körperlicher Zwang darf nur angewendet werden, wenn das unvermeidbar ist, um den jungen Menschen daran zu hindern, Leben oder Gesundheit der eigenen Person oder anderer Personen unmittelbar zu gefährden oder Sachen von erheblichem Wert zu zerstören.

...

§ 3 Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung verpflichtet zu einer umfassenden Förderung der jungen Menschen. Das Heim ist somit verpflichtet, den jungen Menschen in seinem schulischen und beruflichen Werdegang zu unterstützen. Durch vielfältige Anregungen und Anleitungen soll das Heim dem jungen Menschen Gelegenheit geben, seine Begabungen zu entdecken und seine Interessen - auch außerschulischer Art - zu entwickeln. Begabungen und die Pflege der Interessen sind zu fördern. Sofern nicht Gründe in der Person des Minderjährigen dagegensprechen, sollen Schulbesuch und Berufsausbildung außerhalb des Heimes erfolgen. Das lässt nicht nur ein größeres Bildungs- und Ausbildungsangebot zu, sondern fördert gleichzeitig den Kontakt zum sozialen Umfeld.

§ 4 Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wird durch die Erziehung nicht eingeschränkt (Art. 4 GG, §§ 3 Abs.1 Satz 3). Bei der Entscheidung über die Unterbringung ist nicht nur der Wille der Eltern, sondern - im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) - auch der Wille des jungen Menschen zu berücksichtigen. Die Erziehung in einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Grundrichtung rechtfertigt es nicht, den jungen Menschen zu religiösen Handlungen oder Übungen zu zwingen. Dem jungen Menschen ist, wenn er einer anerkannten Glaubensgemeinschaft angehört, Gelegenheit zu geben, seine Religion zu praktizieren.

§ 5 Recht auf Information und freie Meinungsäußerung

Den jungen Menschen sind Literatur, Zeitungen und Zeitschriften verschiedener Richtungen sowie sonstige Kommunikationsmittel zugänglich zu machen. Die jungen Menschen dürfen in der Wahl ihrer Lektüre über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus nicht eingeschränkt, doch sollen sie zu kritischer Auseinandersetzung angeregt werden. Die jungen Menschen haben das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Briefzensur ist unzulässig. Der Inhalt von Berichten, die das Heim zu erstellen hat, ist mit den betroffenen jungen Menschen zu besprechen. Ihnen ist, soweit sie das wünschen, Gelegenheit zu geben, den Bericht durch eine Eigendarstellung zu ergänzen. Das gilt i. d. R. nicht für Gutachten und diagnostische Erstberichte. Inwieweit den jungen Menschen diese oder in die gesamte Heimakte Einblick gewährt werden soll, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden (z. B. bei Strafverfahren).

§ 6 Recht auf Wahrung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses

Dieses Recht steht jedem jungen Menschen im Heim zu und betrifft sowohl die eingehende als auch die ausgehende Post. (Ergänzung: dies bezieht sich auch auf digitale Mitteilungen)

§ 7 Recht auf Eigentum

Junge Menschen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen muss gestattet sein, Eigentum (Geld, Kleidung, Gegenstände des persönlichen Bedarfs usw.) zu besitzen, zu erwerben und im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit bzw. des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten über ihr Eigentum zu verfügen. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, ihr Eigentum selbst so aufzubewahren, dass es anderen nicht zugänglich ist.

Maßgeblich für die Verwendung der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung sind die Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Über das nach der hessischen Regelung zu gewährende Taschengeld steht den jungen Menschen die freie Verfügung zu. Abzüge vom Taschengeld als Mittel der Bestrafung sind nicht zulässig. Hat ein junger Mensch einem anderen einen Schaden zugefügt und wird es erzieherisch als notwendig angesehen, ihn den Schaden mittragen zu lassen, muss dies dem Minderjährigen einsichtig gemacht werden. Bei der Festlegung der Höhe und Dauer der Ersatzleistung ist darauf zu achten, dass der Minderjährige in der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nicht übermäßig eingeschränkt wird.

§ 8 Selbstständigkeit und Selbstverantwortung

Erziehung zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung heißt, dass die Minderjährigen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffende Entscheidungen zu beteiligen sind. An die Stelle der Fremdbestimmung tritt zunehmend das Recht der Selbstbestimmung, z. B. Entscheidungen über

- *Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten*
- *Wahrung der Intimsphäre*
- *Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Heimlebens*
- *Freizeitgestaltung*
- *Kontakte innerhalb und außerhalb des Heimes*
- *Besuchsregelung*
- *Urlaub*
- *Umzüge (innerhalb des Heimes)*

§ 9 Interessenvertretung

*Die Kinder und Jugendlichen sind bei dem Aufbau einer eigenen Interessenvertretung durch die Heimleitung und die Betreuer*innen bzw. aus dem Kreis des Betreuungspersonals zu benennende Heimratsberater*innen zu unterstützen. Den unterschiedlichen Belangen von Mädchen und Jungen ist dabei Rechnung zu tragen.*

*Die Interessenvertretungen der Heime werden durch die Heimleitungen und die Betreuer*innen bei der Bildung einer landesweiten Interessenvertretung (Landesheimrat) unterstützt. Der Landesheimrat ist ein selbstorganisiertes Gremium auf freiwilliger Basis. Der Landesheimrat wird durch das Landesjugendamt, den Beratern*innen und den Heimleitungen in seinen Bemühungen unterstützt. Hierfür organisiert das Landesjugendamt mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Arbeitstagung an der der Landesheimrat zu beteiligen ist.*

*Die Kinder- und Jugendvertretungen, der Landesheimrat und ihre Berater*innen wirken bei der Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Heimen mit.*

Die Mitwirkung der jungen Menschen bei der für sie zu leistenden Erziehungshilfe vollzieht sich auf der Grundlage des § 36 SGB VIII.

§10 Petitionsrecht

Jeder junge Mensch hat das Recht, sich bei Nichteinhaltung eines seiner Grundrechte zu beschweren. Die beteiligten Institutionen (Einrichtung, fallzuständiges Jugendamt, aufsichtführende Stelle) sind verpflichtet, dem jungen Menschen auf dessen Verlangen Auskunft über die zuständigen Stellen zu erteilen und ihn bei der Wahrnehmung des Petitionsrechtes zu unterstützen. Der junge Mensch hat Anspruch auf eine seiner Petition angemessene Antwort. Soweit in Heimordnungen geregelte Rechte und Pflichten der Minderjährigen mit dieser Richtlinie nicht übereinstimmen, sind die Heimordnungen entsprechend neu zu fassen.¹

¹ Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen, Landesjugendhilfeausschuss, 10.11.2000

Die Konzepte wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe (AG) Prävention erarbeitet. Die AG setzt sich aus Mitarbeiter*innen beider Kinderdörfer zusammen. Vertreten sind Mitarbeiter*innen aus dem pädagogischen Alltag, beratende Kolleg*innen des Therapeutischen Diensts und des traumapädagogischen Fachdienstes sowie Vertreter*innen der pädagogischen Leitungsebenen. Die Konzepte wurden abschließend mit der Geschäftsführung abgestimmt und werden im Alltag weiter überprüft. Die AG Prävention setzt sich weiter die Aufgabe, die Konzepte regelmäßig zu überprüfen, weiterzuentwickeln und an den gelebten Alltag anzupassen. Hierzu tagt die AG Prävention weiterhin mehrfach jährlich. Die Konzepte sollen partizipativ auch mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf die Alltagstauglichkeit überprüft und angepasst werden und so zu einem lebendigen Instrument des Kinder- und Jugendschutzes im ASK Hessen e.V. werden.

Neben den pädagogischen und therapeutischen Mitarbeiter*innen sollen auch alle weiteren Berufsgruppen sich eingeladen fühlen, am Thema Kinder- und Jugendschutz mitzuarbeiten und neue und andere Sichtweisen einzubringen.

Die Sorgeberechtigten des Kindes oder Jugendlichen werden bei Aufnahme in eine Familien- oder Wohngruppe über das Team aktiv über das Schutzkonzept informiert.

Ergänzend wird im weiteren Verlauf eine Risikoanalyse angestrebt, um gefährdende Orte und Alltagssituationen in den Kinderdörfern zu reduzieren.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff Bewohner*innen gewählt. Hierunter sind alle betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gleichermaßen zu verstehen.

2. Leitbild

Das Albert-Schweitzer-Kinderdorf fühlt sich dem Vorbild Albert Schweitzers verpflichtet, es orientiert sich an seinen ethischen Werten und seinen humanistischen Idealen. In ihrem Sinne bestimmen folgende Grundwerte unsere pädagogische Arbeit:

Im Zentrum unserer Bemühungen steht der uns anvertraute junge Mensch.

- 1. Als überkonfessioneller, selbständiger, freier Träger der Öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bieten wir Kindern, Jugendlichen und deren Familien Förderung und konkrete Hilfe zu unabhängiger Lebensbewältigung, Selbstverwirklichung und Gemeinschaftsfähigkeit an.*
- 2. Wir erkennen die Familie als besonderen sozialen Rahmen für die positive Entwicklung von Kindern an. Daher sind die Kinderdorffamilien wesentliches Element unserer Arbeit. In ihnen soll der junge Mensch dauerhafte Beziehungen entwickeln können, die seine elementaren Bedürfnisse nach Schutz, Versorgung und Vertrauen befriedigen. Gleichzeitig versuchen wir, den Kindern das Lebensfeld ihrer Vergangenheit zu erhalten bzw. ihnen zu helfen, sich mit ihrem Ursprung, ihren Wurzeln in der Herkunftsfamilie auseinanderzusetzen. Bei präventiven, ambulanten und teilstationären Hilfen und Beratungsangeboten steht die Stärkung der Selbsthilfefähigkeiten der Familie und jedes einzelnen Mitglieds im Vordergrund.*
- 3. Mit unserer Arbeit wollen wir, dass der junge Mensch Vertrauen zu sich und seiner Umwelt erlangt. Sie soll ihn befähigen, seine Eigenverantwortlichkeit zu erkennen und soziale Verantwortung zu übernehmen. Wir wollen, dass er konfliktfähig wird, um gewaltfrei handeln zu können, dass er das Unvollkommene respektiert und Achtung vor der Natur gewinnt. Gemäß Albert Schweitzers Maxime der Ehrfurcht vor dem Leben soll er Achtung vor jedem anderen Leben entwickeln und sich für seinen Schutz und Erhalt verantwortlich fühlen.*
- 4. Um diese anspruchsvollen Ziele in unserer Arbeit lebendig werden zu lassen, ist jede/r einzelne Mitarbeiter*in diesen Werten verpflichtet. Wir erwarten damit auch ein Engagement der Mitarbeiter*innen über das fachliche Handeln hinaus. Der persönliche Bezug zur pädagogischen Aufgabe und die Identifikation mit ihren Zielen ist Voraussetzung für die Verwirklichung des Kinderdorfgedankens in diesem Sinne.
Gegenseitige Achtung und vertrauensvolle Zusammenarbeit sollen unseren Arbeitsstil prägen und ein Klima schaffen, das die persönliche wie fachliche Entwicklung fördert. Durch kooperatives Führungsverhalten werden alle Mitarbeiter*innen an der Entscheidungsfindung für wichtige Ziele und deren Verwirklichung beteiligt.*
- 5. Als Teil des gesellschaftspolitischen Umfeldes haben wir die wichtige Aufgabe, die Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe aktiv mitzugestalten und stellen uns der fachlichen Auseinandersetzung darüber. Wir suchen nach neuen Wegen zur Erreichung unserer Ziele, um auf die sich wandelnden Bedürfnisse unserer Kinder und Jugendlichen und deren Familien eingehen zu können. Es geht uns um eine lebendige Pädagogik, die sich immer wieder an den Aufgaben, den Bedingungen und den*

Möglichkeiten der Gegenwart misst. Um den uns gestellten Anforderungen gerecht zu werden, arbeiten wir an der Verbesserung der Qualität unserer Arbeit.²

Wir erkennen familiäre Strukturen als besonderen sozialen Rahmen für die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen an. Daher galt das Konzept der Kinderdorffamilie über Jahrzehnte als wesentliches Element unserer Arbeit und ermöglichte verlässliche Bindungsbeziehungen. Dem Wandel der Zeit entsprechend müssen wir jedoch seit Jahren resümieren, dass immer weniger pädagogische Mitarbeiter*innen das Modell der Familiengruppe leben möchten. Entsprechend befinden wir uns in einem Wandel von Familiengruppen hin zu Wohngruppen mit Wechselschichtbetrieb. Auch in den Wohngruppen sehen wir den zentralen Bedarf nach verlässlichen Bezugs- und Bindungspersonen für die uns anvertrauten Bewohner*innen. Somit sind die Grundsätze unseres Leitbildes und deren Bindungsorientierung auch für unsere Wohngruppen Anspruch und Auftrag unserer Arbeit.

² Leitbild des Albert-Schweitzer-Kinderdorfs Hessen e.V.

3. Gefährdungsmomente innerhalb der Einrichtung

Entsprechend unseres Leitbildes distanzieren wir uns von jeglicher Form von Gewalt.

Dies umfasst für uns:

- Körperliche Gewalt

Hierunter verstehen wir jede Form von Gewalt, die körperliche Schäden verursacht, wie z. B. Schläge, Tritte, Stiche, Würgen oder Verbrennungen, Foltern, in todesnahe Situationen bringen, mit Medikamenten oder Drogen betäuben, Einsperren, Festhalten, Fesseln, mit Gegenständen und Waffen verletzen oder bedrohen, Essen, Getränke oder Schlaf entziehen, Medizinische Versorgung verwehren oder Verweigerung körperlicher Nähe und Geborgenheit.

- Seelische Gewalt

Dies bezieht sich auf jede Form von Gewalt, die psychische Schäden verursacht, wie z. B. Mobbing, Erniedrigung, Einschüchterung, Drohungen oder Isolation, aber auch andere deutlich bevorzugen, jemanden ausnutzen oder korrumpieren, die Förderung von unangemessener Abhängigkeit und Überforderung (z. B. durch Rollenumkehr, Verantwortungsübertragung) oder durch Hemmung der altersgemäßen Entwicklung, Instrumentalisierung des/der Bewohner*in zur Erfüllung eigener Wünsche und Bedürfnisse z. B. durch emotionale Erpressung, schlechtes Gewissen erzeugen, Vorwürfe machen, usw., Förderung oder Veranlassung von antisozialem Verhalten. Terrorisieren, Einschüchtern, Bedrohen all dessen, was die/der Bewohner*in liebt, Angst auslösen und Chaos für den/die Bewohner*in erzeugen, Kontrollieren von Körperfunktionen, Gefühlen und Gedanken. Einschränken oder Unterbinden sozialer Kontakte, Unterbindung medizinischer Untersuchung und Behandlung und Verwehren kognitiver und sinnlicher Reize. Den/die Bewohner*in in (Lebens-)Gefahr bringen oder nicht vor seelischen Gefahren schützen (beängstigende oder gewalttätige Partnerschaftskonflikte, Gewalt- und Pornografiefilme).

- Sexualisierte Gewalt

Dies bezieht sich auf jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Minderjährigen entweder gegen den Willen des Betroffenen vorgenommen wird oder der Minderjährige aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der er deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Hierzu zählen aber auch anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität des Gegenübers, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die den/die Bewohner*in überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

- Vernachlässigung

Hierunter verstehen wir das bewusste oder unbewusste Ignorieren bzw. Verweigern von Bedürfnissen und Interessen. Hierzu gehören emotionale, körperliche, kognitive und soziale Bedürfnisse.

Die durch uns betreuten Bewohner haben häufig eine oder mehrere Formen von Gewalt bereits erfahren, bevor sie zu uns kommen. Umso bedeutender ist das Schaffen eines Schutzraumes, zumal es wissenschaftlich belegt ist, dass Bewohner*innen stationärer Jugendhilfesettings einem sechsmal höheren Misshandlungsrisiko ausgesetzt sind (vgl. Motzkau). Bei Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen steigt dieses Risiko noch an.

Gefährdungen entstehen meist, wenn pädagogische Fachkräfte in Überforderungssituationen gerät, aber auch durch andere Bewohner*innen und in den bestehenden familiären Kontexten.

Häufig ist die Wahrnehmung von Gewalt individuell. Gerade bei Bewohner*innen mit Gewalterfahrungen kann die Schwelle, dass ein Handeln als gewaltvoll empfunden wird, geringer ausgeprägt sein. Dies muss durch die Fachkräfte wahrgenommen, akzeptiert und darauf angemessen reagiert werden. Die individuellen Grenzen der Bewohner*innen müssen gewahrt werden. Zwei wichtige Grundpfeiler im Umgang sind hierbei Respekt und Wertschätzung und eine Kommunikation auf Augenhöhe.

Um Überforderungssituationen im pädagogischen Alltag zu vermeiden, benötigen die Fachkräfte ausreichend Handlungskompetenzen.

Das Verständnis von Gewalt beginnt nicht erst mit körperlichen oder sexuellen Übergriffen, sondern bereits mit Grenzverletzungen. **Grenzverletzungen** entstehen meist unbeabsichtigt, da die Kenntnis über die persönliche Grenze des Betroffenen fehlte oder aus fachlicher Unzulänglichkeit übertreten wurde. Ein grenzwahrender Umgang miteinander ist Teil der Grundhaltung im ASK Hessen e.V. Hierunter versteht sich nicht die Ablehnung jedes möglicherweise grenzverletzenden Verhalten, sondern die ständige Reflexion und Sensibilisierung für solche Situationen und die Akzeptanz individueller Grenzen.

Es bedarf eines sicheren Rahmens, damit Grenzverletzungen thematisiert werden können und so die Grenze des Gegenübers wahrgenommen werden kann. Eine Grenzverletzung muss besprochen werden können und im Gespräch bearbeitet werden. Bestenfalls muss die pädagogische Fachkraft geschehene Grenzverletzungen erkennen und dies aktiv im geschützten Rahmen besprechen.

Übergriffe entstehen, wenn Zwang und Unfreiwilligkeit der Betroffenen beabsichtigt ist. Sie geschehen auch, um gezielt Betroffene zu desensibilisieren im Rahmen der Vorbereitung eines Missbrauchs. **Übergriffiges Verhalten** kann auch im Rahmen des Fremd- und Eigenschutzes geschehen. So zum Beispiel, wenn ein Kind am Arm gehalten wird, damit es nicht in den Straßenverkehr rennt. Dies muss altersgerecht und adäquat mit den Betroffenen nachbesprochen werden und das übergriffige Verhalten muss für den/die Bewohner*in eingeordnet werden können. Übergriffe jeglicher Art müssen den Vorgesetzten durch eine MbV (Meldung besonderes Vorkommnis) intern gemeldet werden. Diese tätigt außerdem eine Meldung an die Einrichtungsaufsicht.

Übergriffiges Verhalten von Bewohner*innen hat die unterschiedlichsten Ursachen. Unter anderem kann dies die Ursache in eigenen Gewalterfahrungen haben. Nicht selten versuchen Bewohner*innen durch Übergriffigkeit ihre eigene Ohnmacht und Hilflosigkeit zu kompensieren. Es kann aber auch das Ausleben eigener dominanter Wesenszüge sein. Bei jüngeren Kindern kann auch fehlende Impulskontrolle der Grund für Übergriffigkeiten sein. Übergriffige Bewohner*innen haben ein Recht auf Hilfe. Hierfür bedarf es qualifizierter pädagogische und psychologische Fachkräfte und eine Kultur des Hinschauens und Verstehenwollens.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt, wie z. B. körperliche Misshandlung oder sexueller Missbrauch sind in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und aus diesem Grund sehr viel leichter zu identifizieren als seelische Gewalt und Vernachlässigung. Bei dem Verdacht eines **strafrechtlichen Vergehens**, wird der/die Mitarbeiter*in umgehend durch den Dienstvorgesetzten bis zur Klärung des Sachverhalts freigestellt. Es erfolgt eine Klärung über den geschäftsführenden

Vorstand, ob eine Strafanzeige erfolgt. Die Ermittlungen übernehmen sodann die Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Ergebnisse der Ermittlungen sind ebenso bindend für den ASK Hessen e.V.

Betroffene Bewohner*innen können zum Schutz in andere Gruppen verlegt werden.

Sollten die Beteiligten ausschließlich Bewohner*innen sein, so wird mindestens ein*e Bewohner*in zum Schutz in eine andere Gruppe verlegt. Über die Verlegung wird individuell, mit Blick auf die Bewohner*innen entschieden. In der Regel sollte der/die übergriffige Bewohner*in in eine andere Gruppe verlegt wird.

Von den Mitarbeiter*innen aller Bereiche wird gegenüber den Bewohner*innen eine positive Grundhaltung erwartet. Sie müssen in dem Bewusstsein agieren, dass sie als Modell, an dem gelernt wird, dienen und sich dementsprechend verhalten. Sie benötigen die Fähigkeit zur Selbstreflexion und müssen als verlässliche Erziehungspartner*innen erlebt werden. Hierzu gehört u. a. Authentizität, aber auch ein wertschätzendes und faires Handeln. Um die Ressourcen der Bewohner*innen auszubauen, muss das Augenmerk auf dem Loben und Bestärken liegen. Es bedarf eines klaren und adäquaten Umgangs mit Nähe und Distanz. So müssen Bewohner*innen zum Trost in den Arm genommen werden können, jedoch darf Körperkontakt nicht durch Nötigung oder Zwang erfolgen.

3.1 Verhaltensampel

Die folgende Verhaltensampel soll beispielhaft zeigen, welches Verhalten ggf. von Nöten ist und welches nicht toleriert wird. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Beispielhaft kann folgende Ampel zur Abgrenzung dienen:

<p>Grün Verhalten, dass notwendig ist, aber Kindern und Jugendlichen dennoch missfallen kann</p>	<p>Die Bewohner*innen haben ein Recht darauf ihre Meinung hierzu zu äußern und eine Erklärung zu bekommen</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Verbieten anderen zu schaden → Zum Aufräumen auffordern → Kindern und Jugendlichen das Rauchen verbieten → Über die Kinder und Jugendlichen im Team reden → Auf den Schulbesuch bestehen → Auf die Regeln verweisen → Konsequent sein → Kontrovers diskutieren
<p>Gelb Verhalten, das kritisch und nicht förderlich für Kinder und Jugendliche ist</p>	<p>Die Bewohner*innen haben ein Recht sich zu wehren und eine Klärung zu fordern</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Befehlen, herumkommandieren → Beleidigen → Sich über die Kinder und Jugendlichen stellen → Wut an Kindern und Jugendlichen auslassen → Stopp ignorieren → Bedürfnisse ignorieren → Verantwortungslos handeln → Festhalten → Time-out
<p>Rot Verhalten, dass im ASK verboten ist und zur Anzeige führen kann</p>	<p>Die Bewohner*innen haben ein Recht auf Schutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Verbale und körperliche Gewalt → Gruppensanktionen → Aufheben der Intimsphäre, z.B. durch Aushängen der Zimmertür → Stupidies Aufschreiben von Merksätzen → Geldstrafen → Übertriebene Sanktionen → Einsperren/ Aussperren und Zimmer- und Hausarrest → Post der Kinder unabgesprochen öffnen → Sexueller Missbrauch oder Belästigung oder Vergewaltigung → Sexueller Kontakt zu Jugendlichen → Bedrohen oder Angst einjagen → Quälen → Misshandeln → Klauen → Degradieren, demütigen und entwerten → Strafen im Zusammenhang mit Essen → Unterbrechung der Familienkontakte als Sanktion

3.2 Schutzräume

Um auch faktisch den Bewohner*innen einen sicheren Ort zu geben, sind die Wohngruppen ausschließlich mit Einzelzimmern ausgestattet. Unangekündigtes Betreten dieser Räume ist den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Gruppe bei Gefährdungsverdacht durch einen Schlüssel möglich. Jede*r Bewohner*in hat die Möglichkeit das eigene Zimmer so zu verschließen, dass es ausschließlich durch einen Schlüssel zu öffnen ist. Notwendige Begehungen der Zimmer, zwecks Brandschutz, Reparaturen, Reinigung, Instandhaltung etc., werden den Bewohner*innen vorzeitig angekündigt. Besteht die Notwendigkeit der Zimmerkontrolle, aufgrund des Verdachtes des Besitzes gefährdender Gegenstände, so werden die Sorgeberechtigten hierüber informiert. In der Regel sollte die/der Betroffene anwesend sein.

Belastende Gespräche werden nur auf Wunsch des/der Bewohner*in im eigenen Zimmer geführt, ansonsten werden neutrale Orte gewählt.

Die Zimmergestaltung geschieht bei langfristigen Unterbringungen im Rahmen der Selbstbestimmung weitestgehend nach dem Wunsch der Bewohner*innen.

Das Betreten der Zimmer geschieht im Alltag durch Anklopfen und Hereinbitten. Dies gilt auch für die Bewohnergruppe untereinander.

Neben dem eigenen Zimmer muss auch die Gruppe ausreichend Schutz bieten. Aus diesem Grund können Familienangehörige oder weitere Beteiligte die Gruppe nur betreten, wenn keine Vorwürfe von Übergriffigkeit, Gewaltausübung oder sexualisierte Gewalttaten gegenüber dem/der Bewohner*in vorhanden sind, bzw. diese ausreichend be- und verarbeitet sind. Die Kinderdörfer bieten ausreichend Räume außerhalb der Gruppe, um gemeinsame Begegnung zu ermöglichen und den Schutzraum zu wahren. Sollte es notwendig erscheinen, dass in solchen Fällen die Angehörigen die Räumlichkeiten dennoch sehen, so ist dies am Vormittag in Abwesenheit der Bewohner*innen zu gestalten.

Externe Personen, bei denen bekannt ist, dass sie in ein Strafverfahren wegen sexueller Übergriffe gegenüber Minderjähriger involviert sind, ist das Betreten der Kinderdorfgelände nur durch Ausnahmegenehmigung der Einrichtungsleitungen erlaubt. Mitarbeiter*innen sind befugt dieses Betretungsverbot auszusprechen.

Den Fachkräften sollten Rückzugsorte der Bewohner*innen in der Gruppe und auf dem Gelände bekannt sein. Diese müssen respektiert, aber auch immer wieder unter dem Schutzaspekt betrachtet werden.

4. Prävention

4.1 Gefährdung durch Fachkräfte entgegenwirken

Um die Gefährdungsmomente durch die Fachkräfte möglichst zu minimieren, sind alle Mitarbeiter*innen des ASK Hessen e.V. verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies wird in regelmäßigen Abständen erneut abgefragt und kontrolliert. Zudem unterschreiben die Mitarbeiter*innen mit der Einstellung eine Selbstauskunftserklärung, mit der sie bestätigen, dass kein aktuell laufendes Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeleitet ist. Im Einstellungsverfahren erhalten die Mitarbeiter*innen außerdem bereits den Hinweis auf die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung. Dies soll signalisieren, dass der Kinderschutz höchste Priorität hat und im ASK eine Kultur des Hinschauens gelebt wird. Bereits im Einstellungsgespräch wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter*innen dazu aufgefordert sind, beobachtete Gefährdungssituationen zu kommunizieren und ihrer Leitungskraft mitzuteilen.

Durch den Therapeutischen Dienst in Wetzlar werden regelhafte Vorträge zum Thema Machtmissbrauch in der Jugendhilfe für beide Kinderdörfer angeboten. Diese sind verpflichtend und müssen regelmäßig wieder besucht werden. Es geht darum, Mitarbeiter*innen zu ermutigen Grenzverletzungen, Übergriffe, Misshandlung und Missbrauch zu erkennen, zu benennen und dadurch auf ein gewaltfreies Miteinander hinzuarbeiten.

Dies impliziert aber auch, dass in den Kinderdörfern eine ernstzunehmende Fehlerfreundlichkeit und eine offene und transparente Kommunikationskultur gelebt wird. Die Vorbildfunktion liegt hier vor allem bei den Leitungskräften aller Ebenen.

Die Fachkräfte werden jährlich zum Schutzkonzept durch Erziehungs- und Abteilungsleitungen geschult und die Abläufe im Falle einer Kindeswohlgefährdung werden wiederholt und verinnerlicht.

Aktiv arbeitet der ASK Hessen e.V. daraufhin, Handlungskompetenzen der Fachkräfte zu erweitern.

Diesbezüglich bieten der ASK Hessen e.V. seinen Fachkräften über das eigene Fortbildungsinstitut Connect zahlreiche Fort- und Weiterbildungen an, um handlungsfähig zu sein und es in Krisensituationen auch zu bleiben. Die Weiterbildungen zum Thema sexualisierte Gewalterfahrung in der stationären Jugendhilfe mit dem Blick auf traumapädagogische Aspekte und die Weiterbildung zum systemischen Arbeiten sind zwei Schwerpunkte, die durch die Fachkräfte belegt werden sollen. Zudem können die Fachkräfte zur Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) ausgebildet werden und im systemischen Aggressionsmanagement (SAM) geschult werden. Die Kosten trägt das ASK, ebenso erfolgt eine Freistellung aus dem Dienst.

Stetige Reflexion des eigenen Verhaltens wird durch die regelmäßigen Teamsitzungen ermöglicht und durch die Erziehungs- und Abteilungsleitung gefördert und begleitet. Zusätzlich sollen die Supervisionen der Teams zur Teamreflexion genutzt werden.

Die Fachkräfte einer Gruppe wählt ein*e Partizipationsbeauftragte*n. Diese*r erklärt sich dafür verantwortlich die Themen Beteiligung, Beschwerdemanagement und Kinderschutz aktiv zu fördern.

Besondere Vorkommnisse müssen intern über einen vorgeschriebenen Prozess (s. Anhang I) gemeldet und bearbeitet werden. Hierüber wird im Verlauf auch die Einrichtungsleitung informiert, die über die Weitergabe an die Heimaufsicht entscheidet.

Die Mitarbeiter*innen werden darin geschult, notfalls einen Schutzplan für das alltägliche Zusammenleben in der Gruppe aufzustellen.

Die Persönlichkeitsrechte der Bewohner*innen sind zu achten. Das fotografische und videografische Aufnahmen der Bewohner*innen ist nur mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten erlaubt. Zudem muss der eigene Wille der Bewohner*innen berücksichtigt werden.

Gruppenübergreifende Angebote sollen durch die Fachkräfte gefördert werden, um den Bewohner*innen ausreichend Kontakte außerhalb der Gruppe zu ermöglichen. Hierüber können Bewohner*innen den gelebten Alltag mit dem Alltagsleben anderer Bewohner*innen in der stationären Jugendhilfe abgleichen.

Hospitationen und Aushilfe in anderen Gruppen ist ausdrücklich erwünscht, damit auch die Fachkräfte den pädagogischen Alltag abgleichen und reflektieren.

In den ersten Monaten des Beschäftigungsverhältnisses sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet eine monatliche Einarbeitungsgruppe zu besuchen. Hier werden Haltung, Regularien und Schutz- und Präventionskonzepte durch die Erziehungs- und Abteilungsleitungen vermittelt.

4.2 Prävention durch gelebte Partizipation

Einer der wichtigsten Aspekte, damit Kinder und Jugendliche geschützt aufwachsen können, ist die Entwicklung zu mündigen, selbstbewusste Persönlichkeiten, die sich wehren und mitteilen können. Aufgabe der Fachkräfte ist es, die Bewohner*innen in ihrer Persönlichkeitsentfaltung zu begleiten und zu fördern und sie bestmöglich zu stärken. Der ASK Hessen e.V. muss einen Rahmen schaffen, in dem Selbstbestimmung und Mitsprache geübt und gefestigt werden kann. Aus diesem Grund erhalten die Bewohner*innen im ASK Hessen e.V. einen vielfältigen und verlässlichen Rahmen der Partizipation.

Dies zeigt sich in der institutionalisierten Kinder- und Jugendvertretung, den sogenannten Heimräten, die durch die Bewohner*innen selbst gewählt werden. Die ausführliche Darstellung der Interessensvertretung wird in den Satzungen der Heimräte dargestellt (s. Anhang II). Neben den Heimräten werden die Bewohner*innen in den regelmäßigen Kinderteams/ Gruppenkonferenzen u. a. über ihre Grund-, Beteiligungs- und Beschwerderechte informiert. Gruppenregeln werden in diesem Rahmen gemeinsam festgelegt und transparent diskutiert. Wir verstehen diese Festlegung als Aushandlungsprozess. Die Regeln werden in der Gruppe öffentlich ausgehängt. Ebenso besteht ein intensiver Austausch und Aushandlungsprozess über die Tagesstruktur und Wochenpläne. Transparenz und Vorhersehbarkeit soll den Bewohner*innen und Fachkräften Sicherheit bieten.

Die Kinderteams/Gruppenkonferenzen werden von den Bewohner*innen gestaltet. Die Tagesordnung wird durch die Bewohner*innen selbst zusammengestellt. Die Fachkräfte motivieren die Bewohner*innen darin, ihre Themen in den Kinderteams/ Gruppenkonferenzen einzubringen. Hierüber werden Protokolle erstellt, die bei Bedarf auch den jeweiligen Erziehungs- und Abteilungsleitung zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Kinderteams/Gruppenkonferenzen erhalten die Bewohner*innen ein Mitspracherecht über:

- Tagesstruktur
- Aufstellen der Gruppenregeln und Tagesabläufen
- Essensplanung
- Ausstattung der Gruppenräume
- Freizeitgestaltung
- Ferienfreizeitplanung
- Einkaufsbeteiligung
- Gruppenetat
- Investitionen
- Anschaffungen für die Gruppe
- Einrichtung der Zimmer/des Hauses

Es benötigt hierbei den Rahmen, dass die Bewohner*innen erlernen, ihre individuellen Grenzen zu thematisieren und den Umgang untereinander zu reflektieren.

Ein Beschwerdebriefkasten dient der Möglichkeit Missmut, Wünsche und Ideen auch anonym an die Fachkräfte weitergeben zu können. Die Fachkräfte verpflichten sich diesen jedes Mal vor der Teamsitzung zu leeren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit seine Anliegen über den Heimratsbriefkasten weiterzugeben.

In jeder Gruppe wählt auch die Bewohner*innen einen Beteiligungsbeauftragte*n auf Bewohner*innenebene. Diese*r ist dafür verantwortlich die Themen Beteiligung, Beschwerdemanagement und Kinderschutz in der Gruppe aktiv zu fördern.

In beiden Kinderdörfern sind ehrenamtliche Ombudspersonen aktiv, die nicht im ASK beschäftigt sind. Diese werden ebenfalls durch die Bewohner*innen gewählt und bieten eine Anlaufstelle und ein offenes Ohr außerhalb des ASK. Entsprechend dieser Idee sind den Bewohner*innen auch weitere Ansprechpartner*innen außerhalb der Gruppe bekannt. U. a. erhält jede*r Bewohner*in bei Einzug durch die Gruppe eine HelpMeCard (s. Anhang III). Auf dieser sind die Telefonnummern des Heimrats, der zuständigen Sachbearbeitung des Jugendamtes, ggf. die Vormundschaft und die Ombudsperson des jeweiligen Kinderdorfs vermerkt, wie auch die Erziehungs- oder Abteilungsleitung und ggf. ein*e behandelnde*r Therapeut*in.

In den Hilfeplangesprächen sind die Bewohner*innen altersgerecht einzubinden. Die Bewohner*innen werden rechtzeitig über die vereinbarten Termine und die Teilnehmenden informiert. Sie haben das Recht eine Person ihres Vertrauens mit in das Hilfeplangespräch zu nehmen. Bereits in den vorbereitenden Berichten gibt es ausreichend Raum, der durch die Bewohner*innen formuliert wird. Die Berichte werden mit den Bewohner*innen altersentsprechend besprochen und vorbereitet.

Im Alltag bedeutet Partizipation auch eine altersgerechte Einbindung in Haushaltsaufgaben. Aber auch (Mit-)bestimmung in der Zimmer- und Gruppengestaltung.

Es wird auf ausreichend Rahmen geachtet, indem sexuelle Aufklärung und Selbstbestimmung ermöglicht werden kann. Ebenso werden die Bewohner*innen an eine gesunde Mediennutzung offen herangeführt. Beides wird ausführlicher in ergänzenden Konzepten ausgeführt. Das Recht auf Bildung

wird durch den Zugang zu Büchereien und Bibliotheken im sozialen Nahraum und dazugehörige Ausweise gefördert.

4.3 Geltende Leitregeln für ein gutes Zusammenleben

Gemäß Albert Schweitzers Maxime nach der „Ehrfurcht vor dem Leben“ haben sich die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer Hessen e.V. zur Aufgabe gemacht, gegenseitiges Vertrauen, sowie Respekt und Wertschätzung des Individuums zu fördern und sich dafür verantwortlich zu fühlen. Durch den Umgang mit Regeln und Konsequenzen wird die Grundlage für ein angemessenes pädagogisches Handeln gelegt. Geprägt ist das Miteinander in der Einrichtung durch das Grundverständnis, dass jede*r Bewohner*in ein Recht auf Anerkennung seiner Würde hat. Um dies zu gewährleisten, ist es unsere Haltung, gewünschtes Verhalten durch positives Lenken und Leiten zu fördern. Ziel sollte es sein, die Bewohner*innen zu befähigen, Eigenverantwortlichkeit zu erkennen und soziale Verantwortung zu übernehmen. Dafür braucht es einen Rahmen, der von Zuneigung, positivem Denken, gegenseitiger Wertschätzung und einem positiven Menschenbild geprägt ist. Damit eine gute Entwicklung für alle Bewohner*innen möglich ist, gibt es für alle Rechte und Pflichten. Die folgenden Regeln sollen helfen, einen geeigneten Rahmen für ein gutes Zusammenleben zu schaffen. Die Fachkräfte organisieren gemeinsam mit den Bewohner*innen einen Prozess zum Aushandeln von Regeln. Die Fachkräfte erläutern die Rahmenrichtlinien. Die Bewohner*innen bringen eigene Vorschläge und Erwartungen in den Prozess des Aushandelns ein. Die Verantwortung für die Umsetzung von Regeln und Sanktionen liegt bei Fachkräften. Die Regeln sind verständlich, eindeutig, sprachlich positiv formuliert sowie schriftlich festgehalten. Sie sind für alle verbindlich, veränderbar und beschränken sich auf das notwendige Minimum.

- ➔ Wir gehen freundlich miteinander um. Das beinhaltet, dass niemand geschlagen, beschimpft, misshandelt, beleidigt oder abgewertet wird. Jede*r ist dafür verantwortlich, dass eine angemessene Form von Nähe und Distanz eingehalten wird.
- ➔ Wir leben einen gewaltfreien Umgang und garantieren körperliche Unversehrtheit.
- ➔ Wir respektieren die Privatsphäre eines jeden. Jede*r darf Dinge, die ihm/ihr wichtig sind, wegschließen. Wir klopfen immer vor dem Betreten eines Zimmers an und treten erst ein, wenn wir hereingebeten werden.
- ➔ Jede*r darf seinem/ihrer Alter entsprechend die Musik hören, die Bücher lesen, die Filme sehen, die er/sie möchte. Ausnahmen sind hier rechts-/linksradikale, menschenverachtende und pornografische Medien.
- ➔ Wir gehen achtsam und sorgsam mit Eigentum, Inventar und Gegenständen in der Gruppe um. Bei mutwilliger Zerstörung muss der Schaden altersentsprechend anteilig ersetzt werden.
- ➔ Wir treffen uns mindestens 1x monatlich in den Kinderteams/Gruppensitzungen. In diesem Kreis werden Aktivitäten, Themen, Konflikte, die das Zusammenleben betreffen, gemeinsam besprochen und Lösungen entwickelt.
- ➔ Wer das Haus verlässt, meldet sich vorher bei einer Fachkraft ab.
- ➔ Jede*r Bewohner*in geht regelmäßig in die Schule bzw. zu seiner Ausbildungsstätte.
- ➔ Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Die Bewohner*innen werden darüber in Kenntnis gesetzt.

Bei Nichteinhaltung der Regeln folgt ein Gespräch und ggf. Konsequenzen, die im logischen Zusammenhang mit der gebrochenen Regel stehen. Konsequenzen orientieren sich an dem aktuellen Entwicklungsstand des/der Bewohner*in, der aktuellen Gruppensituation und der persönlichen Situation des/der Bewohner*in. Konsequenzen dienen dazu, Regeln besser einhalten zu lernen und demjenigen, der sie bricht, eine Rückmeldung über sein Verhalten zu geben.

5. Intervention

Erfahren Bewohner*innen in unseren Kinderdörfern Gewalt in jeglicher Form oder fühlen sich in ihrem eigenen selbstbestimmten Leben beschnitten, so haben sie das Recht auf Beschwerde. Dies betrifft ebenfalls die Mitarbeiter*innen.

5.1 Beschwerdemanagement

Jede*r Bewohner*in im ASK hat das Recht, sich zu beschweren (§ 10 Heimrichtlinien Petitionsrecht). Für das ASK ist die Information der Bewohner*innen über die Möglichkeit und das Recht auf Beschwerde eine Voraussetzung für die praktische Umsetzung eines funktionierenden Beschwerdemanagements. Deshalb wird jede*r Bewohner*in mit Aufnahme über die Grundrechte und Heimerziehung informiert und erhält diese ausgehändigt. Im pädagogischen Alltag wird darauf geachtet, dass Bewohner*innen frei ihre Meinung äußern, Anliegen und Wünsche formulieren und gegenüber Mitbewohner*innen und Mitarbeiter*innen vertreten.

Kinder und Jugendliche im Albert-Schweitzer-Kinderdorf werden darüber informiert, dass sie sich mit Beschwerden an die folgenden Personen und Institutionen wenden können:

- ➔ Mitarbeiter*innen der eigenen Gruppe oder andere Gruppen
- ➔ Gruppenleitung und Erziehungs- oder Abteilungsleitung
- ➔ Gruppenkonferenz/Kinderteam
- ➔ an Mitglieder des Heimrates (direkt, per Telefon oder Heimratsbriefkasten)
- ➔ an ihre*n Sozialarbeiter*in oder Vormund*in
- ➔ an die Eltern und Angehörige
- ➔ an die Leitung des Kinderdorfes
- ➔ Heimratsbriefkasten (Regelungen sind der Heimratssatzung zu entnehmen Anlage II)
- ➔ Ombudsperson des Kinderdorfs

Die genannten Personen sind den Kindern und Jugendlichen bekannt. Dies geschieht über die benannte HelpMeCard.

Das Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter*innen ist über eine Dienstanweisung geregelt (Anlage IV).

5.2 Interventionspläne

Im Falle einer (vermuteten) Gefährdung sind konkrete Handlungsschritte einzuhalten. Es wird allen Vermutungen oder Beobachtungen von Gefährdung nachgegangen. Das Prüfen solcher Meldungen soll zur Klärung der Situation und einem besonnenen Vorgehen beitragen.

Hierbei gelten die mit den jeweiligen Jugendämtern abgeschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages.

5.2.1 Der vage Verdacht

Bei einem ungunstigen Gefühl gegenüber dem Handeln von Kolleg*innen sind Mitarbeiter*innen im ASK angehalten, aufmerksam zu beobachten und das Beobachtete gut zu reflektieren, ggf. auch mit einer unbeteiligten Person. Diese kann aus dem Kolleg*innenkreis sein, aber auch durch Kolleg*innen des Therapeutischen Dienst oder der Fachberatung Trauma kommen. Mitarbeiter*innen werden hierauf sowohl im Einstellungsgespräch durch Einrichtungsleitung, als auch durch den regelmäßigen Vortrag zum Machtmissbrauch in der Jugendhilfe sensibilisiert.

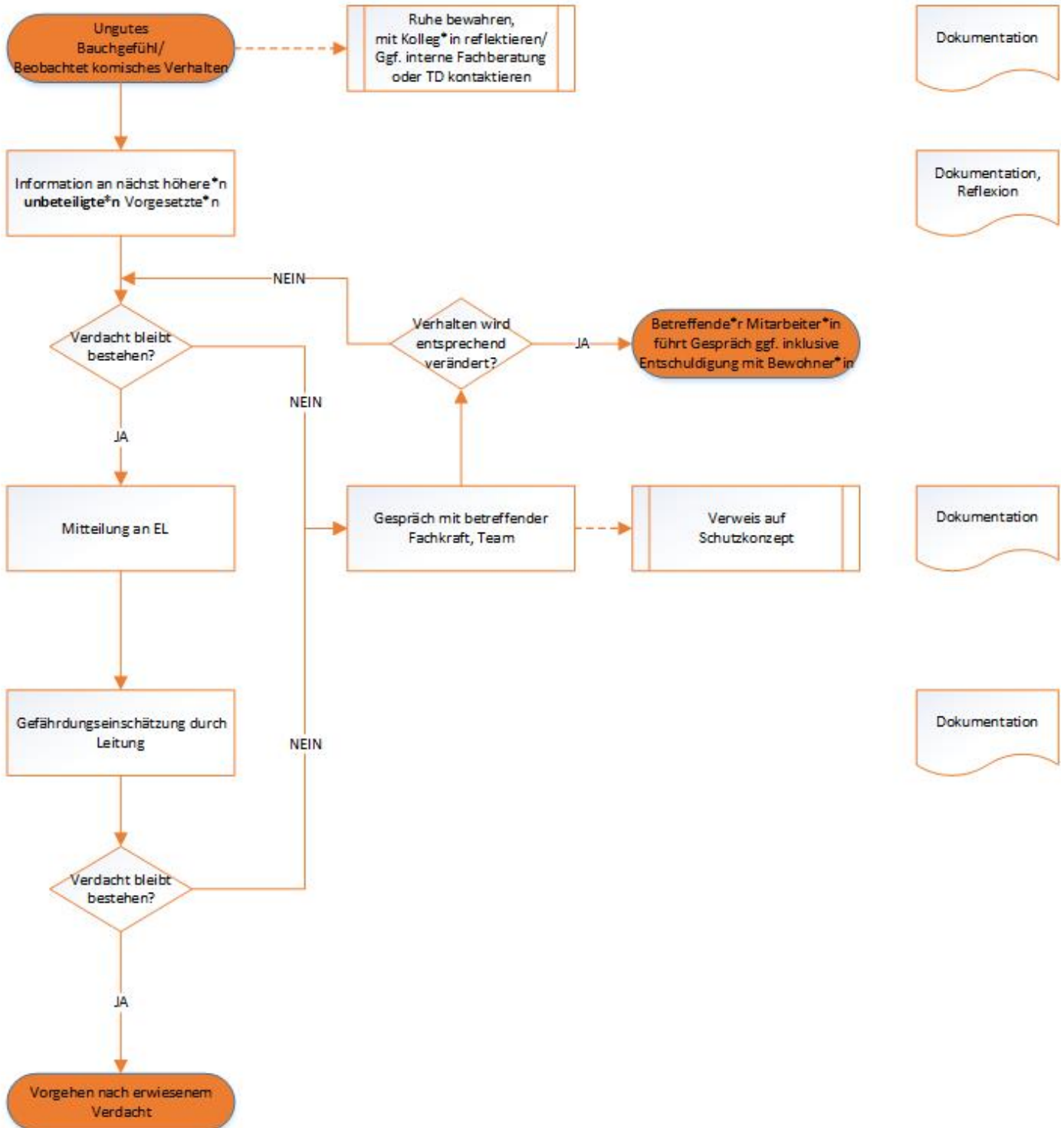
Bleibt es nach einem eigenen Abgleich bei einem ungunstigen Gefühl, so muss das Beobachtete dokumentiert werden und an die nächste Leitungsebene kommuniziert werden.

Gemeinsam erfolgt dann eine erneute Einschätzung des Geschilderten. Bleibt auch nach dieser Einschätzung ein Verdacht der Gefährdung bestehen, so wird die Einrichtungsleitung involviert, die erneut eine Abschätzung der Gefährdungssituation mit den mitteilenden Personen vornimmt.

Bei jeder Abschätzung der geschilderten Beobachtungen ist das Ergebnis offen zu betrachten. Sollte es zu der Einschätzung kommen, dass der Verdacht der Gefährdung sich nicht erhärtet, wird ein offenes und transparentes Gespräch mit dem*r betroffenen Mitarbeiter*in/Team geführt. In diesem Gespräch wird offen kommuniziert, welches Verhalten zur Irritation geführt hat. Ziel ist es, die Irritation offen zu reflektieren und das Verhalten in Zukunft zu verändern bzw. zu vermeiden. Die Leitungskraft übernimmt die Verantwortung, dies auch im weiteren Alltag im Blick zu behalten und ggf. erneut nachzusteuern. Sollte es die Situation verlangen, so wird auch mit betroffenen Bewohner*innen ein Gespräch geführt, indem sich die betroffene Fachkraft für ihr Verhalten entschuldigt und bespricht, wie es zukünftig anders gehandhabt wird. Den betroffenen Bewohner*innen werden in diesem Gespräch auch die Beschwerdewege aufgezeigt.

Sollte sich durch die Einschätzung mehrerer Fachkräfte der Verdacht einer Gefährdung erhärten, so geht der Ablauf in einen weiteren Prozess Vorgehen bei erwiesener Gefährdung (über sexuelle Gewalt) – der erwiesene Verdacht, über. In diesem Zusammenhang erfolgt außerdem eine Meldung an die zuständige Einrichtungsaufsicht.

Vorgehen bei vermuteter Gefährdung (über sexuelle Gewalt) - der vage Verdacht



5.2.2 Der erwiesene Verdacht

Sobald ein Missbrauch, eine Misshandlung oder Machtmissbrauch akut beobachtet wird, sind alle Mitarbeiter*innen angehalten, dies umgehend zu beenden und die/den Betroffenen in Sicherheit zu bringen. Raum, Zeit und Unterstützung, die in diesem Fall geboten werden muss, wird direkt ermöglicht. Der/die betroffene Mitarbeiter*in wird umgehend aus dem Dienst genommen. In diesem Fall wird über die Leitung oder Rufbereitschaft ein Ersatzdienst organisiert. Zu diesem Zweck muss umgehend die nächste, unbeteiligte Leitungskraft über den Vorfall informiert werden. Ebenfalls muss eine MbV erstellt werden. Die Mitteilung geht über die Vorgesetzten bis zur Einrichtungsleitung. Diese nimmt gemeinsam mit den meldenden Personen und ggf. weiteren Fachkräften eine erste Gefährdungseinschätzung vor. Hieraus kann die Notwendigkeit ergehen, dass weitere Gespräche mit betroffenen Bewohner*innen oder Teammitgliedern etc. geführt werden müssen. Sollten Gespräche anvisiert sein, so sollen diese durch unbeteiligte Dritte geführt werden, die den Bewohner*innen im besten Fall dennoch als vertraute Personen entgegentreten können. Die folgende Helferkonferenz/Kinderschutzkonferenz setzt sich aus mindestens einer Person, die das Beobachtete einbringt, einer internen insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF), die nicht involviert sein darf – meist Leitungskraft – und der zuständigen Leitungskraft zusammen. Sollte das Geschilderte weiterhin als gefährdend eingestuft werden, werden Sorgeberechtigte, die Einrichtungsaufsicht und die betreffenden Sachbearbeiter*innen der zuständigen Jugendämter durch Leitung informiert und weitere Schritte gut zwischen den Beteiligten abgestimmt. Die oberste Priorität liegt bei allen Schritten auf dem Schutz und der Sicherheit der Bewohner*innen.

Das ASK behält sich vor, bei strafrechtlichen Vergehen eine Meldung an die Polizei zu tätigen, das Arbeitsverhältnis zu beenden und ein Hausverbot auszusprechen. Die strafrechtliche Beurteilung und Verfolgung erfolgt durch polizeiliche und gerichtliche Instanzen, nicht durch das ASK. Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand beschieden.

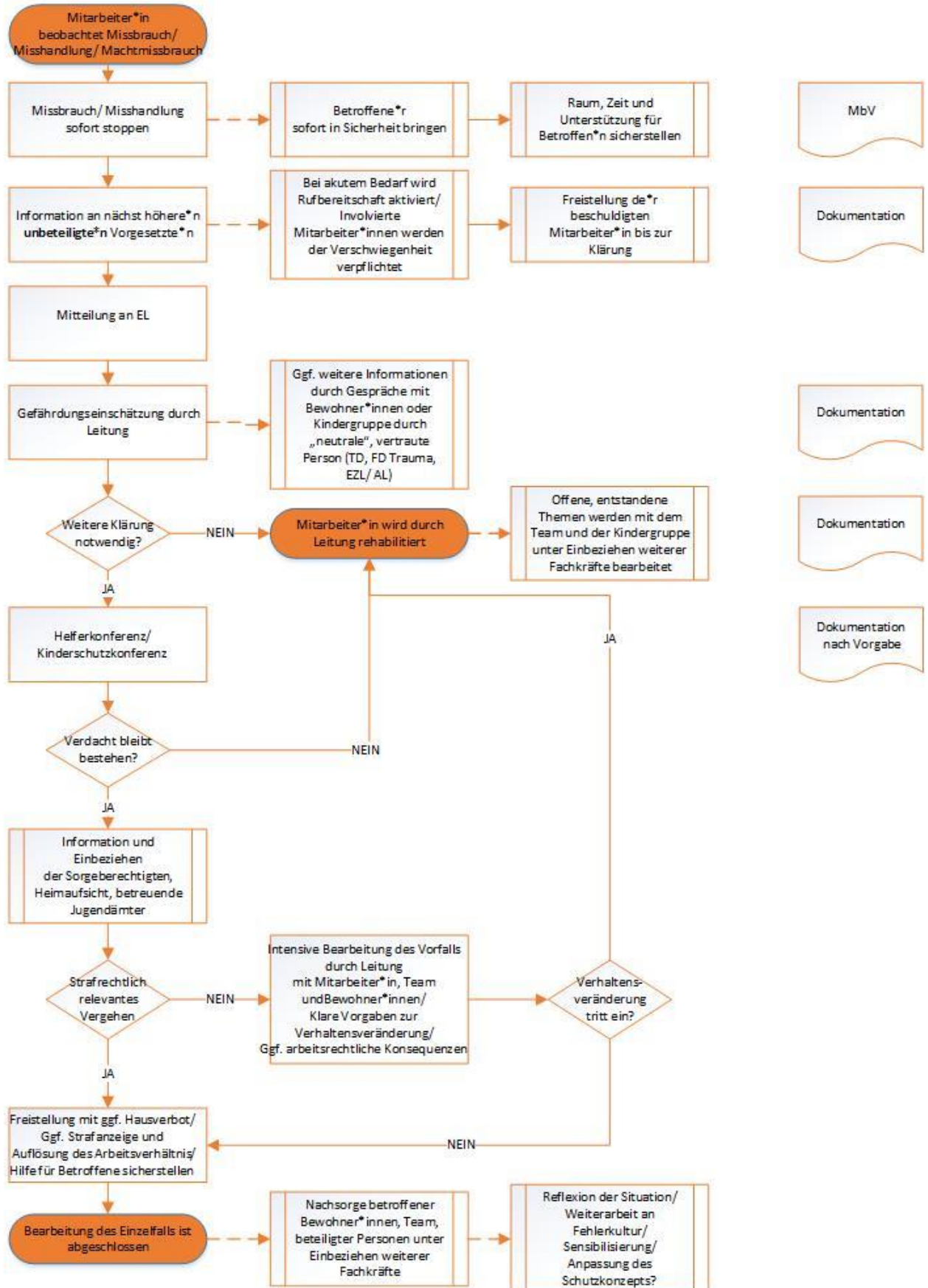
Erfolgt die Einschätzung einer Gefährdung, aber dass die Möglichkeit besteht dies durch intensive Bearbeitung im Einbezug verschiedener Fachkräfte und ggf. externer Unterstützung, wie Auftragssupervision, zu beenden, aufzulösen und zu bearbeiten, werden diese Möglichkeiten ausgeschöpft. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei der Erziehungsleitung (EZL)/Abteilungsleitung (AL). Diese Prozesse werden eng durch Leitung begleitet und immer wieder überprüft.

Sollte es an irgendeinem Punkt zu der Einschätzung kommen, dass keine Gefährdung vorliegt, dann liegt es in der Verantwortung der Leitungskräfte den/die beschuldigten Mitarbeiter*in im Team, ggf. der Bewohner*innen und weiteren Mitarbeiter*innen zu rehabilitieren. Eine Freistellung wird in diesem Fall umgehend aufgehoben.

Alle Themen die sich aus einem solchen Prozess ergeben, müssen auch im Nachgang offen und transparent bearbeitet und kommuniziert werden. Die Aufarbeitung mit einem Team und betroffenen Bewohner*innen oder Jugendlichen kann viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Fachkräfte des Therapeutischen Dienst und des Fachdiensts Trauma sollen hier involviert sein.

Im Nachgang bedarf es einer offenen Kommunikation, die Bewohner*innen schützt. Eine offene Fehlerkultur soll dazu führen, dass in der Reflexion ggf. Anpassungen im Schutzkonzept etc. erfolgen müssen.

Vorgehen bei beobachteter Gefährdung (über sexuelle Gewalt) - der erwiesene Verdacht



5.2.3 Grenzverletzungen unter Bewohner*innen

Sobald Bewohner*innen bei einem*r Mitarbeiter*in bzgl. Grenzverletzungen durch andere Bewohner*innen anvertrauen, sind diese angehalten ruhig, annehmend und zugewandt zuzuhören. Das Gehörte wird durch die Fachkraft im Gruppenbuch dokumentiert und in einer MbV an die nächst höhere Leitungsebene übermittelt. Der/die Teamtherapeut*in oder der Fachdienst Trauma wird an diesem Punkt informiert und ggf. eingebunden. Über die Meldekette wird die Meldung an die entsprechende Einrichtungsleitung weitergeleitet, die gemeinsam mit weiteren Fachkräften eine Gefährdungseinschätzung trifft. Ggf. wird hierfür veranlasst, dass weitere Gespräche mit dem betroffenen Bewohner*innen durch neutrale Personen geführt werden.

Bleibt die Vermutung der Grenzverletzung nach dieser Einschätzung bestehen, so erfolgt das Erstellen eines Schutzplans durch das Team und die EZL/AL für alle betroffenen Bewohner*innen. Ggf. erfolgt das umgehende Trennen der betroffenen Bewohner*innen durch Verlegung in andere Gruppen.

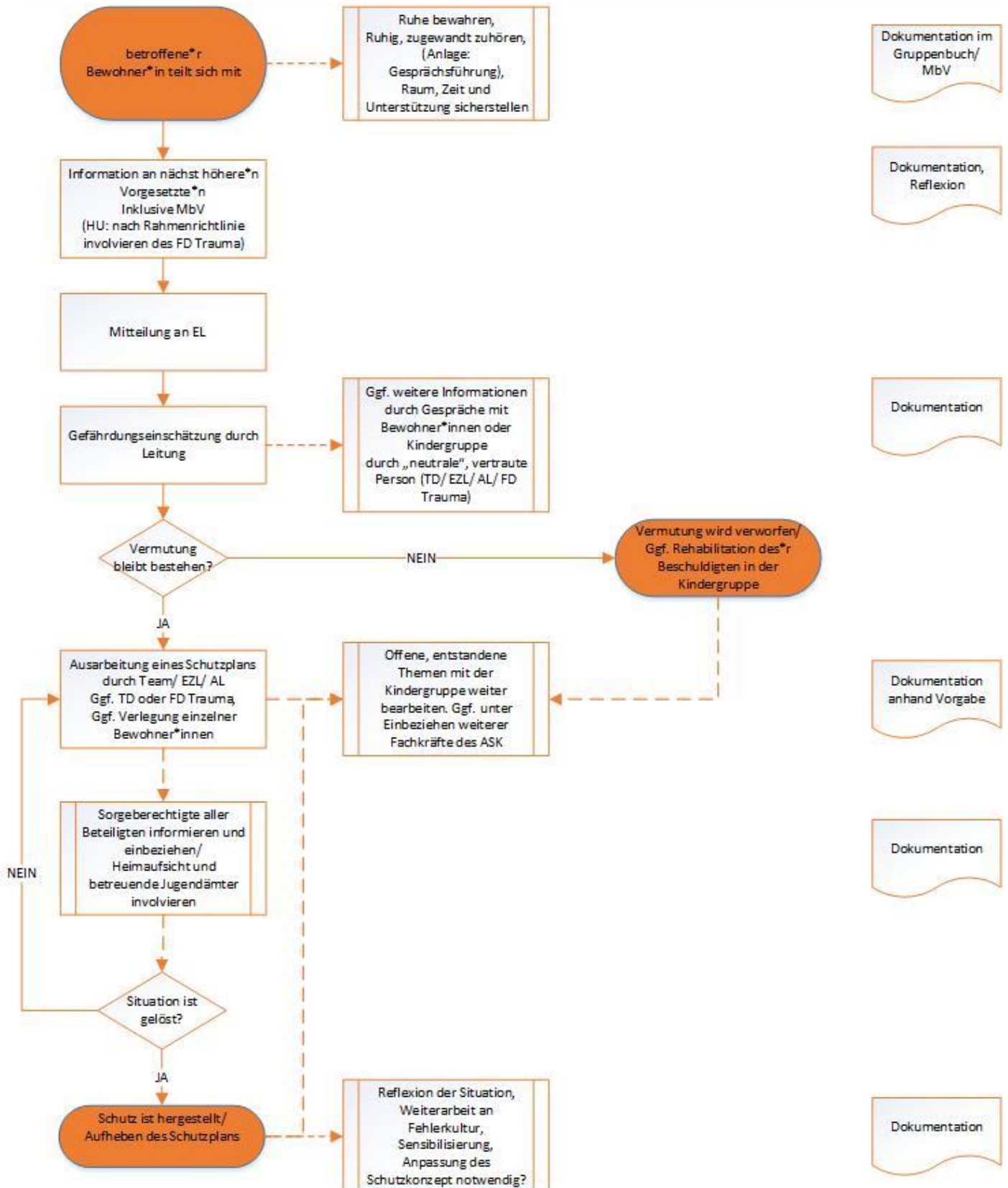
Über den Schutzplan und das weitere Vorgehen werden die Personensorgeberechtigten, die zuständigen Sachbearbeiter*innen der betreuenden Jugendämter und die Einrichtungsaufsicht durch Leitungskräfte informiert.

Führt dieser Schutzplan oder das ggf. Trennen der Betroffenen wieder zu einem geschützten Rahmen, wird der Schutzplan im Austausch der Fachkräfte weiter überprüft und ggf. zeitnah aufgehoben.

In der Regel entstehen aus übergreifigen Situationen Themen im Team und der Bewohner*innengruppe, die aufgegriffen und transparent bearbeitet werden müssen.

Es können hieraus Anpassungen in diesem Konzept entstehen, die dann wieder in die Mitarbeiterschaft kommuniziert werden müssen.

Umgang mit einer mitgeteilten/ begründeten vermuteten Grenzverletzung oder Übergriff zwischen Bewohner*innen



5.2.4 Wahrgenommen Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Schutzkonzepte, Kontrollmechanismen bei der Einstellung und regelmäßiges Reflektieren der eigenen Arbeitsweise sollen bestmöglich Bewohner*innen im ASK vor jeglicher Kindeswohlgefährdung schützen, zumal sie in der Regel zum Schutze ihres Kindeswohls im ASK untergebracht sind. Kontakte in die Familiensysteme und zu weiteren externen Personen und wichtigen Bezugspersonen werden im ASK von Beginn an unterstützt und gefördert. Im Rahmen der Kindeswohlsicherung werden diese zu Beginn ggf. auch begleitet, aber immer mit dem Ziel, das Familiensystem aufrechtzuerhalten und zu stärken.

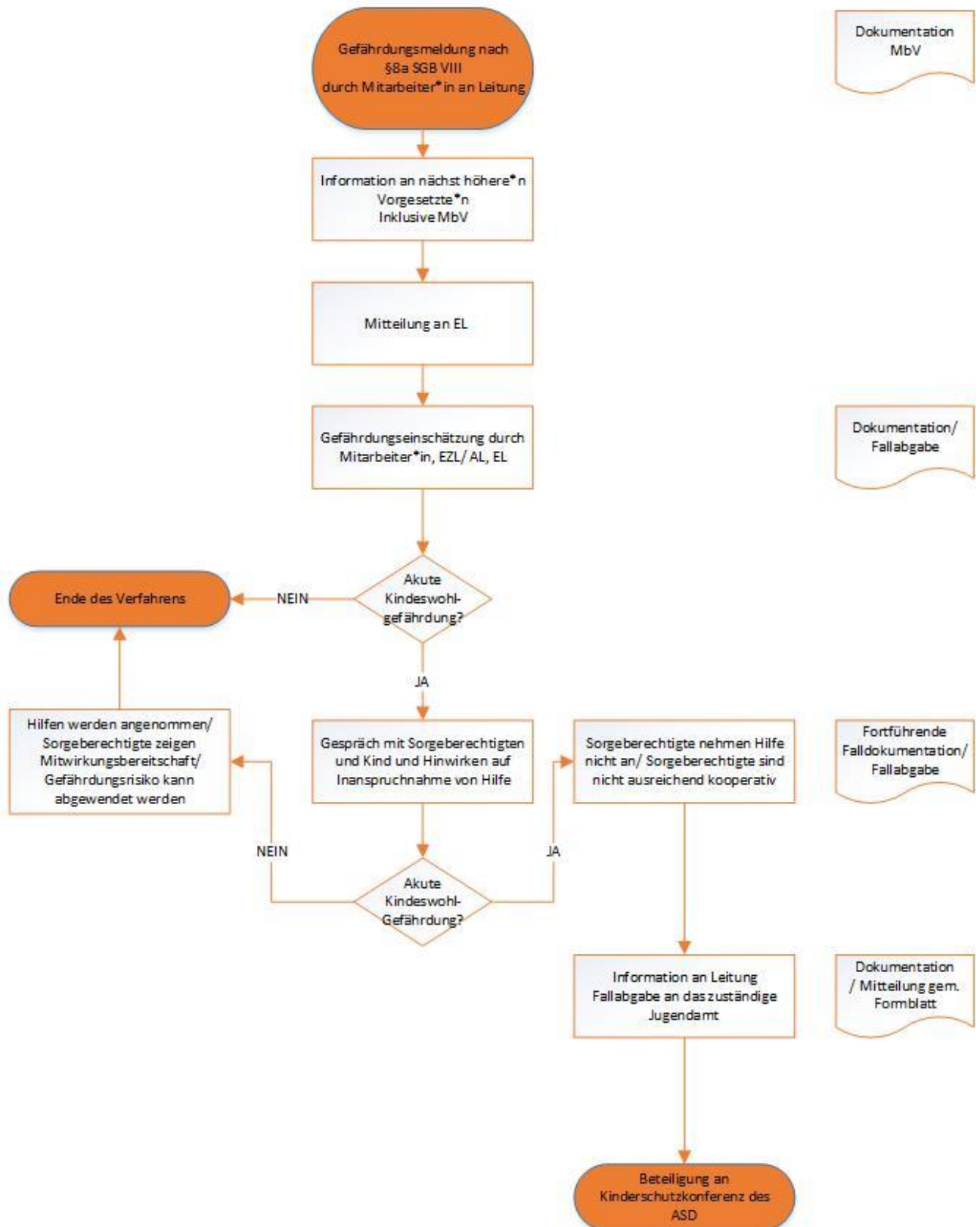
Eine Kindeswohlgefährdung, die durch externe Personen dem/der Bewohner*in zugefügt wird, kann dementsprechend nicht gänzlich ausgeschlossen und verhindert werden.

Exemplarisch ist im folgenden Interventionsplan dargestellt, wie in solchen Fällen der wahrgenommenen Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Dies gilt immer unter der Berücksichtigung, dass das der/die Bewohner*in im Moment der Feststellung durch die Unterbringung in der Gruppe vor der akuten Gefahr geschützt ist.

Die Beobachtung wird durch den/die beobachtende*n Mitarbeiter*in über eine MbV an die nächst höhere Leitungskraft gemeldet. Es folgt eine gemeinsame Einschätzung der Gefährdungssituation. Sollte es zu der Einschätzung kommen, dass es sich nicht um eine akute Kindeswohlgefährdung handelt, wird der Prozess bereits durch das interne Verfahren beendet. Die Themen können in den nächsten Familiengesprächen adäquat bearbeitet werden.

Erfolgt die Einschätzung, dass aufgrund einer Kindeswohlgefährdung Handlungsbedarf besteht, so erfolgt ein zeitnahes Gespräch mit den Sorgeberechtigten. In diesem wird erarbeitet, wie durch Hilfestellung die gefährdende Situation beendet werden kann. Gehen die Sorgeberechtigten in eine gute Kooperation und zeigen sich zur Mitarbeit bereit, werden die Prozesse intensiv begleitet. Das Verfahren nach §8a SGB VIII ist hiermit beendet. Zeigen sich die Sorgeberechtigten nicht kooperativ, wird der/die Sachbearbeiter*in des fallzuständigen Jugendamtes über den Verlauf informiert und die Verantwortung für die weitere Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung an diesen übergeben. Das ASK bleibt in der Verantwortung für den/die Bewohner*in. Die Abwendung der Kindeswohlgefährdung obliegt dann dem zuständigen Jugendamt.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII Vereinbarung mit dem Stadtjugendamt Wetzlar



6. Anhang

6.1 Anhang I: Meldung besonderes Vorkommnis (MbV)

ASK Hessen e.V.



- Meldung besonderer Vorkommnisse** **Meldung nach § 8a SGB VIII**

Gruppe:	Datum:
MitarbeiterIn:	

Betrifft:

Kurze Darstellung des Ereignisses:

- Beschreibung des Ereignisses auf der Handlungsebene:
 - Wer war anwesend?
 - Was genau ist wann passiert?
 - Wo ist es passiert?
 - Wer hat was gesagt?
- Wiedergabe dessen, was jemand gesagt hat, möglichst als direkte Rede

Eigene Einschätzung:

- Einschätzung und Bewertung des Ereignisses im Hinblick auf
 - die mögliche Gefährdung in der geschilderten Situation
 - die weitere Sicherheit des Kindes

Veranlasste Maßnahme:

- Angaben darüber,
 - welche Maßnahme(n) ergriffen wurden, um die Situation soweit zu beruhigen, dass alle Betroffenen die Sicherheit haben, dass es zu keiner weiteren Gefährdung kommt,
 - welche Maßnahme(n) ergriffen wurden, um das eigene Vorgehen fachlich und rechtlich abzusichern.
 Es ist zwingend sicherzustellen, dass Leitung von dem Ereignis persönlich und zeitnah in Kenntnis gesetzt wird.

Ergebnis des Gespräches MitarbeiterIn/Leitung zur weiteren Vorgehensweise:

Unterschrift der MitarbeiterIn

Unterschrift der Leitung

6.2 Anhang II: Satzung der Heimräte



Satzung des Heimrates des Albert-Schweitzer-Kinderdorfes **Wetzlar**

§ 1 Definition des Heimrates

1. Der Heimrat ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in den Familiengruppen, Wohngruppen, Wochengruppen, Tagesgruppen, der Mädchenjugendwohngruppe, der Inobhutnahmestelle und dem betreuten Wohnen betreut werden.
2. Der Heimrat besteht aus maximal 7 gewählten Heimratsmitgliedern.

§ 2 Wahlen

1. Der Heimrat wird von allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen einer Vollversammlung gewählt.
2. Jeder Jugendliche (ab 12 Jahren) hat die Möglichkeit sich zur Wahl aufstellen zu lassen.
3. Der Heimrat wird alle 2 Jahre neu oder wiedergewählt.
4. Der Heimrat wählt die/den 1. und 2. Vorsitzende*n und einen Finanzbeauftragten aus seiner Mitte.
5. Ein Heimratsmitglied kann auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktreten. Die Gründe dafür sind dem Heimrat darzulegen.
6. Bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme legt das Heimratsmitglied sein Amt mit sofortiger Wirkung nieder.
7. Nach Ausstieg eines Mitgliedes kann ein gewähltes Mitglied (Nachrückliste) in den Heimrat berufen werden.

§ 3 Sitzungen

1. Der Heimrat trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Monat (ausgenommen sind die Ferienzeiten) mit den Berater*innen.
2. Von jeder Sitzung des Heimrates ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Sitzungen werden in einem Ordner in der Oase gesammelt und können dort von den Heimratsmitgliedern eingesehen werden.
3. Die Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der Sitzung besprochen und beschlossen.
4. Ein Infoblatt (Auszug der relevanten Beschlüsse für die Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter*innen des ASK aus dem Protokoll) wird durch den Heimrat an die Gruppen verteilt.
5. Für Beschlüsse des Heimrates müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

6. Jede Gruppe trägt dafür Sorge, dass alle Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen über die Beschlüsse des Heimrates informiert werden.
7. Der Heimrat trifft sich in regelmäßigen Abständen, ¼ - jährlich, mit der zuständigen Einrichtungsleitung und 1x im Jahr mit dem Geschäftsführenden Vorstand zur Beratung und Informationsaustausch.
8. Die Heimratsmitglieder sind verpflichtet sich an die Beschlüsse des Heimrates zu halten.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Heimrates

1. Der Heimrat nimmt Anliegen, Probleme, Wünsche, Konflikte, die an ihn herangetragen werden, entgegen, berät und beteiligt sich an Lösungen (Beschwerdemanagement siehe Anhang).
2. Anhörungsrecht bei Diskussionen über Veränderungen der in der Einrichtung geltenden Regelungen.
3. Auseinandersetzung mit „Grundrechte und Heimerziehung“ und ihrer Umsetzung im Alltag.
4. Der Heimrat kann, in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand, der zuständigen Einrichtungsleitung und den Heimratsberater*innen, Feste organisieren und durchführen.
5. Der Heimrat entsendet mindestens 1 (möglichst 2) Mitglieder auf die jährliche Tagung des hessischen Sozialministeriums (Landesjugendamt) zum Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung“.
6. Bei Neuaufnahmen stellen sich die Mitglieder des Heimrates und ihre Arbeit innerhalb der ersten 3 Monate vor.
7. Anhörungsrecht, wenn es bei Heimbewohner*innen zum Abbruch einer Maßnahme kommt.

§ 5 Teilnahme des Heimrates an Konferenzen

Der Heimrat kann zu Konferenzen und Arbeitsgruppen eingeladen werden, die die Belange der Bewohner*innen betreffen und kann dort eigene Vorschläge einbringen.

§ 6 Finanzen

1. Der Heimrat erhält vom Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar 50 € monatlich.
2. Die Verwendung des Etats wird vom Heimrat, in Absprache mit Leitung, festgelegt.
3. Der Heimratsetat wird vom Finanzbeauftragten gemeinsam mit den Heimratsberater*innen verwaltet.
4. Unternimmt der Heimrat gruppenübergreifende Aktivitäten, fallen die Kosten dem Heimrat zu.

§ 7 Vollversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine Vollversammlung aller Kinder und Jugendlichen des Kinderdorfes statt.
2. Der Heimrat berichtet über seine Arbeit.
3. Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt

§ 8 Schweigepflicht

1. Die Heimratsmitglieder verpflichten sich, über die Inhalte, die ihnen vertraulich mitgeteilt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt über das Ausscheiden aus dem Heimrat oder der Einrichtung hinaus.
2. Bei Selbst- oder Fremdgefährdung und Straftaten wird die Schweigepflicht gegenüber höheren Instanzen (Geschäftsführender Vorstand, Einrichtungsleitung, Jugendamt) aufgehoben.
3. Jedes Mitglied des Heimrates unterschreibt eine Schweigepflichterklärung (s. Anhang).

§ 9 Heimratsberater*innen

1. Dem Heimrat stehen mindestens 2 Heimratsberater*innen (Mitarbeiter*innen des ASK Wetzlar) zur Seite.
2. Aufgabe der Heimratsberater*innen ist die Unterstützung und Anleitung des Heimrates in allen Bereichen.
3. Die Heimratsberater*innen nehmen an den Sitzungen und Vollversammlungen teil.
4. Die Heimratsberater*innen unterstützen eine Vernetzung der Heimratsarbeit zu Heimräten anderer Institutionen und zum Landesheimrat. Sie gewährleisten die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Aktionen des Landesheimrates.
5. Die Heimratsberater*innen nehmen an den Tagungen der „AG hessischer Heimratsberater*innen“ teil.
6. Die Teilnahme der Heimratsberater*innen an Fortbildungen, Tagungen und Sitzungen, gilt als Arbeitszeit.

§10 Ombudsmann*frau

1. Dem Kinderdorf steht ein*e Ombudsmann*frau zur Seite, der/die von den Kindern und Jugendlichen des ASK in einer Vollversammlung in dieses Amt gewählt wird.
2. Der/die Ombudsmann*frau arbeitet mit dem Heimrat zusammen und kann durch den Heimrat zu Sitzungen oder Veranstaltungen eingeladen werden.

SCHWEIGEPFLICHTSERKLÄRUNG

für Heimratsmitglieder des Albert-Schweitzer-Kinderdorfes Wetzlar

Ich bin heute von dem Vorsitzenden des Heimrates über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Mir sind die anhängend abgedruckten Bestimmungen bekannt gegeben worden.

Es wurde mir erläutert, dass ein Verstoß gegen das Heimratsgeheimnis nicht nur eine enorme Vertrauensverletzung darstellt, sondern auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Schweigepflicht auf alles, was mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, erstreckt.
2. sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf schriftliche Mitteilungen der Kinderdorfbewohner*innen und Mitarbeiter*innen, Aufzeichnungen über Kinderdorfbewohner*innen und Mitarbeiter*innen und sonstige Befunde bezieht.
3. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten besteht, so auch gegenüber meinen Familienangehörigen und gegenüber Familienangehörigen der Kinderdorfbewohner*innen und Mitarbeiter*innen.
4. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung meiner Unterbringung im Albert-Schweitzer-Kinderdorf fortbesteht.

Wann muss den Heimratsberater*innen und der Erziehungsleitung dennoch Auskunft gegeben werden?

Wenn

- (1) eine schwerwiegende Straftat oder Grenzverletzung begangen wurde
- (2) eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt.

In diesen Fällen besteht eine Offenbarungspflicht

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift Heimratsmitglied)

Bestätigt:

(Vorsitzende*r des Heimrats)

Heimrat Hanau

Die Gruppensprecher*innen treffen sich 3-4-mal im Jahr zu einem ggf. auch mehrtägigen Treffen („Heimrat“). Dort werden übergreifende Themen, die das ganze Kinderdorf betreffen, behandelt und entschieden. Gleichzeitig werden bei diesen Treffen die Gruppensprecher*innen geschult.

Aus dem Heimrat wird ein Vorstand aus 2-3 Mitgliedern gewählt. Seine Aufgaben sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Heimratstreffen sowie der Kontakt mit der Leitung des ASK (Ergebnisse der Heimratstreffen, Einladung zu einzelnen Punkten, Absprachen mit Leitung zwischen den Treffen).

Für den Heimrat wird ein Heimratsbuch zur Verfügung gestellt. Dieses Buch wird zur Themensammlung sowie zur Protokollierung von Absprachen, Wahlen und Abstimmungen benutzt. Das Heimratsbuch wird jeweils an den nachfolgenden Heimratsvorstand weitergegeben.

Der Heimrat hat insbesondere Rechte der Beteiligung in folgenden Feldern:

- Mitwirkung (Anhörung, Beratung, Information)
 - Übergreifende Freizeiten
 - Darstellung des ASK in der Öffentlichkeit
 - Vorschlagsrecht in allen Bereichen
 - Umgestaltungen im Kinderdorfgelände, die die Kinder und Jugendlichen betreffen
 - Beratung über spendenfinanzierte päd. und investive Projekte
 - Vorschlagsrecht Ombudsmann/-frau
 - Vorschlag von Veranstaltungen und Mitorganisation
 - Zeitnahe Information über Entlassungen und Neuaufnahmen von Kindern und Jugendlichen im ASK

- Entscheidung
 - Zustimmung zu den Heimratsberater*innen
 - Programm übergreifende Freizeiten
 - Prüfung der Gruppenregeln, Anforderung des Gruppensprecherbuches aus den Gruppen
 - Vetorecht bei Verletzung der Heimrichtlinien
 - Bezuschussung von Freizeitmaterial in Höhe von jährlich 3.000,- € für die Gruppen der Einrichtung, Prüfung der Anträge, Entscheidung
 - Zustimmung Ombudsmann*frau

Der Heimrat begrüßt neue Bewohner*innen im Kinderdorf und informiert sie über die Partizipation im Kinderdorf.

Um die Arbeit des Heimrats abzusichern, wird ihm ein jährlicher Etat in Höhe von 2.000 € zur Verfügung gestellt.

Begleitung durch die Einrichtung

Auf Erwachsenenenebene wird die Partizipation im Kinderdorf von 2 Mitarbeiter*innen (Heimratsberater*innen) begleitet, die für die Heimratsarbeit zuständig sind. Ihre Aufgabe ist die Begleitung und Organisation der Treffen des Heimrats sowie die Begleitung und Vernetzung der in den Gruppen für die Partizipation verantwortlichen Mitarbeiter*innen.

Die Heimratsberater*innen werden dem Heimrat von der Leitung des ASK vorgeschlagen und dürfen nicht Mitglied dieser Leitung sein. Der Heimrat bestätigt sie oder lehnt sie begründet ab. Dann ist mit der Leitung des ASK ein gemeinsamer Vorschlag für die Heimratsberater*innen zu erarbeiten. Partizipationsbeauftragte aus den Gruppen können nicht gleichzeitig Heimratsberater*in sein.

Von Leitungsseite wird ein fester Ansprechpartner*in für den Heimrat benannt, der/die im Rahmen der Heimratstreffen zu einem Gespräch zur Verfügung steht, wenn der Vorstand des Heimrats dies anmeldet.

Um auch schwerwiegende Beschwerden von Kindern und Jugendlichen adäquat bearbeiten zu können, wird zu diesem Zweck die Einrichtung eines neutralen, nicht dem ASK zugehörigen ehrenamtlichen „Ombudsmannes*frau“, geschaffen, der/die die Aufgabe hat, als Ansprechpartner*in und Vertreter*in von Kindern und Jugendlichen zu dienen.

Der Heimrat hat das Recht, sich mit dem/der Ombudsmann*frau zu treffen, begleitet von den Heimratsberater*innen, auf Wunsch des Heimrats auch ohne die Heimratsberater*innen.

Die Amtszeiten der Heimratsberater*innen sowie des*r Ombudsmannes*frau belaufen sich auf zwei Jahre, Wiederbenennungen sind möglich.

Die Partizipationsbeauftragten aus den Gruppen treffen sich einmal jährlich zu einem Austausch. Die Heimratsberater*innen sind für die Einladung, Gestaltung und Durchführung dieses Treffens verantwortlich.

Allgemeines

Im Intranet wird eine Plattform für den Heimrat eingerichtet, auf die alle Kinder und Jugendlichen in den Gruppen des ASK Zugriff haben. Die Heimratsberater*innen sind hierfür Ansprechpartner*innen für die Leitung des ASK.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird das Projekt Partizipation begleitet und regelmäßig evaluiert.

Dieses Verfahren ist für alle Angebote des ASK bindend, die auf Grundlage einer Betriebserlaubnis arbeiten.

6.3 Anhang III: HelpMeCard

HelpMeCard



Von: _____

**Deine Hilfe
außerhalb der
Gruppe**



Heimrat: _____

Jugendamt: _____

Vormund: _____

Ombudsperson: _____

Erziehungsleitung: _____

Therapeut*in: _____

6.4 Anhang IV: Dienstanweisung Beschwerdeverfahren



Albert Schweitzer Kinderdorf

Hessen e.V.

Dienstanweisung zum Beschwerdeverfahren im ASK Hessen e.V.

Alle Mitarbeiter*innen im ASK Hessen e.V. haben bei Konflikten oder anderen wichtigen dienstlichen Anliegen, bei denen ihnen mit ihrer/ ihrem Vorgesetzten keine Klärung für sich selbst, für Klienten oder für das Kinderdorf gelingt, das Recht und die Pflicht, sich bei der Hierarchieebene über der/ dem Vorgesetzten zu beschweren. Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass Mitarbeiter*innen zunächst den normalen Dienstweg nutzen, um eine Klärung herbeizuführen. Nur wenn das nicht gelingt, greift das **Beschwerderecht**.

„Alternativ oder ergänzend zu dem hier beschriebenen Beschwerdeweg kann die/der Beschwerdeführende sich mit seinem/ihrem Anliegen an den örtlichen Betriebsrat wenden. Diese Entscheidung über den Weg der Beschwerdeführung obliegt allein der/dem Beschwerdeführenden.

Wird der Beschwerdeweg über die betrieblichen Leitungsebenen gewählt, so sollte der/die Vorgesetzte, der/die Beschwerde entgegennimmt, sich zunächst über die erfolgten Gespräche beider Parteien informieren. Im zweiten Schritt führt er/sie zeitnah ein Gespräch mit den Vertreter*innen beider Hierarchieebenen, um eine Klärung herbei zu führen.

Die Hierarchiestufen im ASK Hessen e.V.

- H 1: Geschäftsführender Vorstand (GV)
- H 2: Einrichtungsleitung und Stellvertretung (EL), Verwaltungsleitung (VL), Leitung Öffentlichkeitsarbeit, Leitung der Familienberatungsstelle (FBL)
- H 3: Erziehungsleitung/ Teamleitung (EZL/ TL), Abteilungsleitung (AL)
- H 4: Gruppenleitung (GL), Koordinatoren, Leitung des technischen Dienstes



Albert Schweitzer Kinderdorf

Hessen e.V.

H 5: Pädagogische(r) Mitarbeiter*in (PMA), Hausmeister*in (vgl. Punkt 2 unten), Hauswirtschafter*innen, Verwaltungskräfte (vgl. Punkt 2 unten)

Beispiele und Erläuterungen:

- 1) H 5 wendet sich mit einer Beschwerde an H 3, H 4 wendet sich an H 2 usw.
- 2) Hausmeister wenden sich mit ihrer Beschwerde an die für Sie zuständige Leitungskraft. In Wetzlar ist das die EL und in Hanau die stellvertretende EL. Der Leiter des technischen Dienstes wendet sich bei einer Beschwerde an den GV. Die Verwaltungskräfte in den Einrichtungen wenden sich ebenso wie die AL des ZD ebenfalls an den GV. Die Verwaltungskräfte im ZD wenden sich bei Beschwerden über die AL an den VL.
- 3) Ein oder mehrere EZL haben den Eindruck, dass der/ die EL wichtige Steuerungsaufgaben nicht wahrnimmt. Nachdem der/ die EZL ihre Sorge wiederholt angesprochen hat und sich nichts ändert, sollte der/ die EZL den/ die EL darüber in Kenntnis setzen, dass er/ sie sich jetzt in der Frage an den GV wendet und bezieht ihn ein.
- 4) Ein(e) PMA und ein(e) GL haben einen Konflikt; der/ die PMA spricht den Konflikt wiederholt an, fühlt sich aber mit seinem/ ihren Anliegen nicht ernstgenommen und gerät für sich in einen „Gewissensnotstand“. In diesem Fall informiert er/ sie den/die GL und wendet sich an den/die zuständige(n) EZL.
- 5) Beispiele für einen Gewissensnotstand können sein:
Vorgesetzte(r) hält arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht ein, Mobbingstrukturen, psychische und andere Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Familien, vermuteter Sucht oder Drogenkonsum am Arbeitsplatz, PMA fühlt sich dienstplanmäßig wiederholt benachteiligt, Vorgesetzte(r) vertritt das ASK nach außen nicht im Interesse des ASK, des Leitbildes u.a.m.

Hanau, den 07. Dezember 2021

Klaus Löb

Verwaltungsleiter